



Gemeinde
Gremsdorf



Markt
Lonnerstadt



Markt
Mühlhausen



Markt
Vestenbergsgreuth



Amts- und Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

44. Jahrgang

26.03.2021

Nummer 1110

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft bleibt **bis auf weiteres geschlossen**.

Bei unaufschiebbaren Anliegen bitten wir um telefonische Besprechung mit den Sachbearbeitern oder um Kontaktaufnahme per E-Mail. Nutzen Sie bitte auch gerne unser Bürgerserviceportal auf unserer Homepage (www.vg-hoechstadt.de).

Die Kontaktdaten der am meisten frequentierten Sachgebiete sind nachfolgend aufgeführt. Für die Kontaktdaten der weiteren Sachgebiete verweisen wir auf unsere Homepage oder auf die Vermittlung, von wo aus Sie gerne weitergeleitet werden.

Vermittlung/Zentrale Dienste: 09193 629-0
poststelle@vg-hoechstadt.de

Einwohnermeldeamt: 09193 629-32 oder -34
ulrike.schreiber@vg-hoechstadt.de
manuela.koehler@vg-hoechstadt.de

Ordnungsamt: 09193 629-31
jan.heller@vg-hoechstadt.de

Standesamt/Renten 09193 629-33
iris.wichert@vg-hoechstadt.de

Bauamt 09193 629-24 oder -54
bastian.hoeveler@vg-hoechstadt.de
linda.heesch@vg-hoechstadt.de

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute.

Regina Bruckmann
Gemeinschaftsvorsitzende

Norbert Stoll
Leiter der Geschäftsstelle

Vorgezogener Redaktionsschluss
des Amts- und Mitteilungsblattes ist am
Donnerstag, 01.04.2021, um 12.00 Uhr.
Erscheinungstag: Freitag, 09.04.2021



Familienbetrieb in der 4. Generation



Sucker

Stuck- und Malergeschäft

Fassaden- und Innenraumrenovierung · Wärmedämmsysteme
 Maler- u. Tapezierarbeiten · Innen- und Außenputz · Trockenbau
 Putzfassade für Holzhäuser · wohngesunde Farben, Lacke u. Putze

Ringstr. 21 | 91475 Lonnerstadt | Tel. 09193-1020 | Fax 5601 | info@stesu.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum baldmöglichsten Eintritt einen

Kfz-Mechatroniker Nutzfahrzeuge (m/w/d)

Wir sind ein traditionsreicher Mercedes-Benz Servicepartner und bieten ein umfassendes Dienstleistungsangebot rund ums Automobil. Als gelernter Kfz-Mechatroniker (m/w/d) suchen Sie nach einer neuen Herausforderung mit großer Zukunftsperspektive. Sie sind von moderner Technik begeistert und wollen die neuesten Entwicklungen im Kfz-Bereich als Erster kennenlernen. Sie sind gewissenhaft, sorgfältig, motiviert und kundenorientiert.

Wir bieten Ihnen einen zukunftssicheren Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Bezahlung in einem eingespielten, dynamischen Team. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte, mit Ihren Gehaltsvorstellungen, an unten angegebene Adresse.



Mercedes-Benz
Das Beste oder nichts.

AUTOMEYER

Auto-Meyer GmbH & Co. KG
 Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf, Service und Vermittlung
 Karl-Eibl-Straße 30, 91413 Neustadt, Tel.: 09161 8887-0
 Fax: 09161 8887-60, www.mercedes-meyer.de, info@mercedes-meyer.de



Höchstadt - Hauptstraße 31
 Tel. 09193 5032520
 eMail: info@krapf-immobilien.de

Sie beabsichtigen Ihre Immobilie zu verkaufen? Wir sind für Sie da - mit Kompetenz und Erfahrung !

- ✓ Wir kümmern uns von A bis Z um Ihren Immobilienverkauf. Sie können ganz entspannt bleiben.
- ✓ Ein guter Makler kann einen reibungslosen und erfolgreichen Verkauf Ihrer Immobilie versprechen.
- ✓ Unsere Erfahrungen, Marktkenntnisse, Zuverlässigkeit und Diskretion bilden die Basis.
- ✓ Die richtige Marktwertermittlung ist die Voraussetzung für einen schnellen Verkauf und gute Kaufpreiserzielung.
- ✓ Ein professioneller Makler zeichnet sich durch gutes Fachwissen aus, kann viele Kundenreferenzen vorweisen und hat TOP Kunden-Bewertungen erhalten.



Sie geben Ihr Auto für Service und Reparatur sicherlich auch einem guten Fachmann - richtig? Tun Sie das mit Ihrer wertvollen Immobilie auch!

Gehen Sie zu einem Profimakler! Ihre Immobilie sollte es Ihnen wert sein!

Erfahren Sie mehr auf: www.krapf-immobilien.de

✓ Zertifizierte Immobilienmaklerin ✓ Zertifizierte Immobilienbewerterin ✓ EnergieWertExpertin

Dietersdorfer UrRoggenbrot



Am 10.04.21 gibt es bei uns am Hof unser echtes Dietersdorfer UrRoggenbrot. Wir bitten um Vorbestellungen bis 05.04.21.

Ab sofort dann immer am 1. Samstag im Monat.

Es gibt: Körnerkruste, Gewürzbrot und UrRoggen-Dinkel Mischbrot



Wolfgang Schober
 Dietersdorf 10
 91487 Vestenbergsgreuth
 Tel.: 09552/466
 Email: wolfgang@bauernhof-schober.de
 www.bauernhof-schober.de



- ▷ Gardinen
- ▷ Markisen
- ▷ Insektenschutz
- ▷ Lamellen
- ▷ Rollo u. Fallstore
- ▷ Wolle / Kurzwaren
- ▷ Bügelservice
- ▷ Textilreinigung u.
- ▷ Gardinen waschen



Inh. Hans-Peter Klötzel e.K.

Gardinen und mehr...

Hauptstr. 11 - Uehlfeld - Tel. 09163 / 230

kloetzel-gardinen@t-online.de



■ Bundesweiter Pflanzwettbewerb „Wir tun was für Bienen!“

Der bundesweite Pflanzwettbewerb „Wir tun was für Bienen!“ läuft in seine sechste Runde. Prämiiert werden insektenfreundliche Gärten und inspirierende Aktionen. Hintergrund dieses Wettbewerbes ist, dass mittlerweile mehr als die Hälfte der über 550 heimischen Wildbienen-Arten in ihrem Bestand bedroht sind. Die Ursachen für den Rückgang und die Gefährdung der Insekten liegen in der Zerstörung ihrer Nistplätze und in der Vernichtung oder Verminderung ihres Nahrungsangebots

Alle sind aufgerufen, ab sofort eine öde Fläche zu suchen und umzugestalten. Es sollen heimische Pflanzen gesetzt und Strukturen wie Kräuterspiralen oder „wilde Ecken“ angelegt werden. Die Jury bewertet außerdem, wie sinnvoll, freudvoll und engagiert Teilnehmer* innen die Aktionen durchführen. Es winken tolle Preise.

Vom **1. April bis 31. Juli 2021** können die Aktionen online beschrieben und zusammen mit Vorher-Nachher-Bildern hochgeladen werden unter www.wir-tun-was-fuer-bienen.de.

Mehr über die Stiftung unter: www.stiftung-mensch-umwelt.de

Mehr zum Pflanzwettbewerb 2021 unter: www.wir-tun-was-fuer-bienen.de

Mehr über Deutschland summt! unter: www.deutschland-summt.de

■ Vollsperrung der B470 im Teilabschnitt Greiendorfer Weg in Höchststadt - ÖPNV betroffen

Aufgrund von Straßenbauarbeiten an der B470 im Teilabschnitt Greiendorfer Weg ist **die Durchfahrt nach Lonnerstadt bis voraussichtlich Freitag, 9. April 2021** für den Gesamtverkehr gesperrt. Eine Umleitung über Weisendorf – Retzelsdorf – Gerhardshofen – Uehlfeld nach Lonnerstadt ist eingerichtet.

ÖPNV

Die Linie 127 kann während der Vollsperrung die Haltestellen „Aischwiese“ und „Schillerplatz“ nicht bedienen, als Ersatzhaltestelle dient die Haltestelle „Häckersteig“ in der Rothenburger Straße in Höchststadt.

Die Linie 238 bedient ebenfalls nicht die Haltestelle „Schillerplatz“ und fährt ersatzweise die Haltestelle „Häckersteig“ an.

Die Linien 243, 244 und 245 bedienen die Haltestelle in Höchststadt in geänderter Reihenfolge – bitte beachten Sie die Aushänge und Ersatzfahrpläne und informieren sich rechtzeitig auf der Homepage des VGN: www.vgn.de.

Aufgrund der längeren und vermutlich stark frequentierten Umleitungsstrecke innerhalb Höchststadts kann es auf allen betroffenen Linien zu Verzögerungen kommen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer um Verständnis und Entschuldigung für die entstehenden Unannehmlichkeiten.

■ Veröffentlichungen des Standesamtes

Es werden nur die Beurkundungen veröffentlicht, für die ein ausdrückliches Einverständnis vorliegt.

Eheschließungen

12.02.2021 in Mühlhausen

Holger Hühnlein und Sandra Erna Brodmerkel, Simmersdorf 67, Mühlhausen

21.03.2021 in Mühlhausen

Marc Jürgen Zöcklein und Katharina Barbara Peterson, geb. Pflaum, Decheldorf 46, Mühlhausen

Sterbefälle

15.01.2021 in Gremsdorf, Buch

Manfred Johann Süß, 80 Jahre alt, Buch 6, Gremsdorf

16.01.2021 in Lonnerstadt

Georg Lorenz Brehm, 89 Jahre alt, Marktplatz 15, Lonnerstadt

05.02.2021 in Lonnerstadt, Fetzelhofen

Frieda Katharina Schickert, geb. Schorr, 93 Jahre alt, Fetzelhofen 17, Lonnerstadt

09.02.2021 in Vestenbergsgreuth, Frickenhöchststadt

Maria Elisabeta Merkel, geb. Heinritz, 89 Jahre alt, Frickenhöchststadt 8, Vestenbergsgreuth

12.02.2021 in Gremsdorf

Carmen Lunz, 37 Jahre alt, Eustachius-Kugler-Str. 1, Gremsdorf

13.02.2021 in Lonnerstadt

Helmut Robert Schramm, 82 Jahre alt, Ringstr. 4, Lonnerstadt

28.02.2021 in Lonnerstadt

Anna Detzel, geb. Popp, 84 Jahre alt, Flurstr. 1, Lonnerstadt

Stellenausschreibung

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter für die Finanzverwaltung (m/w/d)

für eine **befristete Einstellung** in Teilzeit mit mindestens 20 Wochenstunden bis Vollzeit mit 39 Wochenstunden. Der Einsatz erfolgt in der Kassenverwaltung.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.vg-hoechststadt.de



GEMEINDE GREMSDORF

■ **Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Gremsdorf vom 5. März 2021**

Die Gemeinde Gremsdorf erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmabgabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Kosten
- § 33 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) ¹Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

²Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) ¹Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. ²§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) ¹Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ²Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) ¹Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ²Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) ¹Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

²Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ³Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ⁴Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) ¹Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ²Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) ¹Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) ¹Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ²Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) ¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) ¹Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragesingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). ²Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ³Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) ¹Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ²Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) ¹Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. ²Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ²Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. ³Die Entscheidung ergeht

Amtliche Nachrichten

kostenfrei. ⁴Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) ¹Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ²Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8

Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichtentscheid).

§ 9

Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. ³Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ²Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungsvorstände

(1) ¹Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ³Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.

(2) ¹Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. ²Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) ¹Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ²Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. ³Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) ¹Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. ²Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) ¹Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. ²Erfolgt die Abstimmung zusammen mit einer weiteren Wahl, wird ein gesonderter Betrag gezahlt.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

(1) ¹Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. ²Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. ³Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). ⁵Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) ¹Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. ²Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ³Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) ¹Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). ²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abga-

be ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht

6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer ande-

ren Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) ¹Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). ²Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. ³Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) ¹Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. ²Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. ³Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) ¹Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. ²In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) ¹Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ²Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) ¹Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. ²Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) ¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. ²Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) ¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ²Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. ³Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ⁴Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. ²Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. ²Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) ¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) ¹Die Stimmabgabe erfolgt geheim. ²Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. ³Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. ⁴Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Gemeinde nicht angenommen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) ¹Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der

Amtliche Nachrichten

einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ²§ 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. ³Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) ¹Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) ¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. ²Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) ¹Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

²Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) ¹Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. ³Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) ¹Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der

Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ²Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) ¹Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ²Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) ¹Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ²Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) ¹Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ²Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6

Schlussbestimmungen

§ 30

Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31

Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Gremsdorf vom 22. September 1997 außer Kraft.

Gremsdorf, 5. März 2021
Gemeinde Gremsdorf

gez. *Walter, Erster Bürgermeister*

COVID-19 Teststrecke bei den Barmherzigen Brüdern in Gremsdorf

Die Barmherzigen Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH in Gremsdorf bieten, wie auch am 19.03.2021 in einer Presseerklärung in den Tageszeitungen schon bekannt gemacht, ein Testangebot auch für Vereine, Institutionen und Bürger im Umkreis an.

Aktuell haben die Barmherzigen Brüder eine Kapazität von ca. 500 Tests pro Woche auf der hauseigenen „Teststrecke“ für die Allgemeinheit frei.

Die kostenfreien Tests sind freiwillig und können regelmäßig und bei Bedarf wiederholt werden. Getestet wird auf dem Gelände der Barmherzigen Brüder in Gremsdorf im „Raum der Stille“: Die Lage ist ausgeschildert, Parkplätze sind vor Ort vorhanden.

Bei dem Test handelt es sich um einen PoC-Antigenen Schnelltest, bei welchem nur **nur nasal** abgestrichen wird.

Der Zutritt auf das Gelände und zur Teststation ist nur mit FFP2-Maske unter Einhaltung der bekannten AHA-L-Regeln erlaubt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich ab dem 26.03.2021 bei ihren Vereinen (Vereinsvorständen oder Vertreter) melden. Dort werden vorab die Daten erfasst (Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer) und die Liste an weitergeleitet.

Für nicht Vereinsangehörige besteht die Möglichkeit, sich ab dem 03.04.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch anzumelden.

Wir, die Barmherzigen Brüder und die Gemeinde Gremsdorf, hoffen, dass das Angebot vor Ort rege genutzt wird und Ihr Ergebnis immer negativ ist.

Nutzen Sie das Angebot und bleiben Sie gesund.

Ihre Ansprechpartner sind:

FFW Gremsdorf: Joachim Ruhmann (Mobil 0172 8478083)

FFW Buch und Kapellenverein St. Marien in Buch: Waldemar Kleetz (Tel. 09195 2482)

Brieftaubenverein und Fischereiverein: Helmut Ruhmann (Tel. 09193 7626)

SC Gremsdorf: Stefanie Gawlitza (Mobil 0162 7622573)

Blaskapelle Gremsdorf: Herr Raimund Kratz, ab 18:00 Uhr (Tel. 09193 508889)

Dorfgemeinschaft Poppenwind: Herr Dellermann (Tel. 09193 4556)

Gartenbauverein, Frau Birgit Bauer - Hess (Tel. 09193 4401)

Ab dem 03.04.2021 für Nichtvereinsangehörige unter der Tel. 09193 629-32 und -34.

Nutzen Sie das Angebot und bleiben Sie gesund.

Norbert Walter, Erster Bürgermeister

Ute Häußer, Barmherzige Brüder, Gremsdorf



MARKT LONNERSTADT

Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet **am Montag, 12. April 2021, um 19.00 Uhr** statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird rechtzeitig an den Amtstafeln und auf der Homepage bekannt gegeben.

*Regina Bruckmann
Erste Bürgermeisterin*

Vollsperrung der B470 im Teilabschnitt Greiendorfer Weg in Höchststadt - ÖPNV betroffen

Aufgrund von Straßenbauarbeiten an der B470 im Teilabschnitt Greiendorfer Weg ist **die Durchfahrt nach Lonnerstadt bis voraussichtlich Freitag, 9. April 2021** für den Gesamtverkehr gesperrt. Eine Umleitung über Weisendorf – Retzelsdorf – Gerhardshofen – Uehlfeld nach Lonnerstadt ist eingerichtet.

ÖPNV

Die Linie 127 kann während der Vollsperrung die Haltestellen „Aischwiese“ und „Schillerplatz“ nicht bedienen, als Ersatzhaltestelle dient die Haltestelle „Häckersteig“ in der Rothenburger Straße in Höchststadt.

Die Linie 238 bedient ebenfalls nicht die Haltestelle „Schillerplatz“ und fährt ersatzweise die Haltestelle „Häckersteig“ an.

Die Linien 243, 244 und 245 bedienen die Haltestelle in Höchststadt in geänderter Reihenfolge – bitte beachten Sie die Aushänge und Ersatzfahrpläne und informieren sich rechtzeitig auf der Homepage des VGN: www.vgn.de.

Aufgrund der längeren und vermutlich stark frequentierten Umleitungsstrecke innerhalb Höchststadts kann es auf allen betroffenen Linien zu Verzögerungen kommen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer um Verständnis und Entschuldigung für die entstehenden Unannehmlichkeiten.

■ Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Lonnerstadt vom 8. März 2021

Der Markt Lonnerstadt erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmabgabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Kosten
- § 33 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) ¹Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung aufgehalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

²Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) ¹Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. ²§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) ¹Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ²Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) ¹Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ²Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) ¹Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

²Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ³Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ⁴Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) ¹Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ²Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) ¹Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) ¹Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ²Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) ¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) ¹Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragsingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). ²Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ³Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) ¹Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ²Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) ¹Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. ²Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ²Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und

Amtliche Nachrichten

ungültigen Eintragungen fest. ³Die Entscheidung ergeht kostenfrei. ⁴Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) ¹Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ²Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichtscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. ³Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ²Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

(1) ¹Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ³Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.

(2) ¹Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens

zwei Beisitzern und einem Schriftführer. ²Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) ¹Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ²Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. ³Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) ¹Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. ²Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

(1) ¹Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. ²Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei

Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. ³Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). ⁵Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) ¹Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. ²Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ³Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) ¹Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). ²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte

Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht

6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) ¹Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). ²Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. ³Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) ¹Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. ²Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. ³Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) ¹Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. ²In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) ¹Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ²Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) ¹Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. ²Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) ¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. ²Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) ¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ²Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. ³Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ⁴Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. ²Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. ²Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) ¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen

Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) ¹Die Stimmabgabe erfolgt geheim. ²Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. ³Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. ⁴Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Gemeinde nicht angenommen

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) ¹Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln

Amtliche Nachrichten

auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ²§ 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. ³Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) ¹Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) ¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. ²Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) ¹Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

²Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) ¹Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. ³Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) ¹Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ²Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) ¹Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ²Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) ¹Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ²Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) ¹Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ²Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

**§ 32
Inkrafttreten**

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid im Markt Lonnerstadt vom 19. April 2010 außer Kraft.

Lonnerstadt, 8. März 2021
Markt Lonnerstadt

gez. *Bruckmann, Erste Bürgermeisterin*

OSTERN 2021

Wir haben uns für Ostern wieder Aktionen für Kinder überlegt. Corona hat uns leider noch fest im Griff, aber wir wollen damit wieder, wie an Weihnachten, für ein wenig Abwechslung sorgen.

Seit Montag, 22.03.2021, findet Ihr an der Linde neben dem Brunnen am Marktplatz einen großen Osterstrauß. Dieser Osterstrauß darf und soll von Euch geschmückt werden. Selbstbemalte Eier und gebastelter Osterschmuck sollen diesen Osterstrauß verschönern.

Ab Palmsonntag, 28. März 2021, ist der Osterbrunnen geschmückt. Margit Reif und Belinda Krafa werden diesen wieder für uns gestalten.

Ab Ostersonntag, 04.04.2021, könnt Ihr die **Osterhasenralley** starten. Bis zum Weißen Sonntag, 11.04.2021, werden 7 Stationen im Altort von Lonnerstadt auf Euch und Eure Eltern warten. Die Laufzettel gibt es dann wieder in der Holzkiste am Brunnen. An den Stationen warten Hasen mit den Fragen auf Euch. Ihr müsst diese Fragen beantworten und dann werft Ihr den Zettel im Rathaus in den Briefkasten. Aus den Teilnehmern verlosen wir wieder ein Familienspiel.

Wir freuen uns auf viel Osterschmuck für den Osterstrauß, auf viele staunende Augen am Osterbrunnen und natürlich viele Teilnehmer bei unserer Osterhasenralley.

Regina Bruckmann, Erste Bürgermeisterin

RAMA DAMA

Leider kann auch in diesem Jahr unsere Müllsammelaktion in Lonnerstadt und den Ortsteilen nicht, wie gewohnt, stattfinden.

Fetzelhofen hat bereits Müll Corona-gerecht gesammelt. Die Haushalte wurden auf bestimmte Straßen und Wege eingeteilt.

Wenn Ihr Müll sammeln gehen möchtet, meldet Euch bitte telefonisch (Mobil 0151 19334818). Wir können die Wege und Straßenränder in unserer Gemeinde ebenfalls einteilen, somit vermeiden wir, dass einige „umsonst“ laufen. Der so gesammelte Müll kann dann zur weiteren Entsorgung im Bauhof abgegeben werden.

Wir würden uns über viele Sammler, ob groß oder klein, herzlich freuen! Hoffentlich kann im nächsten Jahr wieder unsere gemeinsame Aktion stattfinden!

*Regina Bruckmann
Erste Bürgermeisterin*



**Sitzung des
Marktgemeinderates**

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet **am Dienstag, 30. März 2021, um 19.30 Uhr**, in der Kulturscheune Mühlhausen statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird rechtzeitig an den Amtstafeln und auf der Homepage bekannt gegeben.

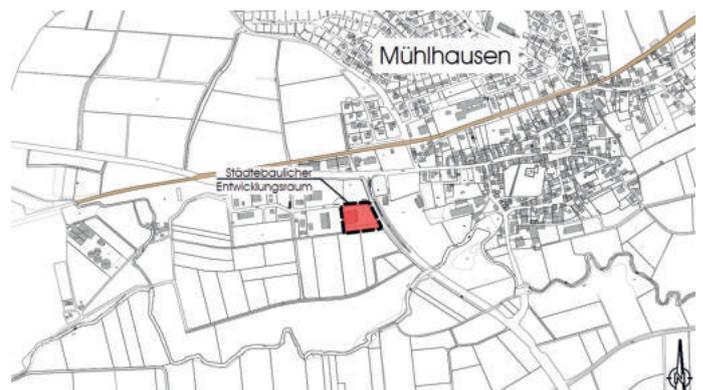
Klaus Faatz, Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung, Billigung und der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit,
sowie der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange zum vorhaben-
bezogenen Bebauungsplan Nr. 21
„Lebensmitteleinzelhandel Mühlweiher“
in Mühlhausen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4
Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Lebensmitteleinzelhandel Mühlweiher“ und die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde die vorgelegte Vorentwurfsplanung der Valentin Maier Bauingenieure AG aus Höchststadt zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Lebensmitteleinzelhandel Mühlweiher“ in der Fassung vom 02.02.2021 gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren ist erforderlich, um die baurechtliche Grundlage für die geplante Erweiterung des bestehenden Lebensmittel-Discounter zu schaffen.



Amtliche Nachrichten

Die Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 266/1 und 267 und teilweise 264/2 und 266/4, Gemarkung Mühlhausen.

Die Flächen werden als Sondergebiet ausgewiesen. Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Mühlhausen.

Die Vorentwurfsplanung liegt in der Fassung vom 02.02.2021 nach § 3 Abs. 1 BauGB nebst Begründung in der Zeit vom **05.04.2021 bis 07.05.2021** während der allgemeinen Geschäftszeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, sowie im Rathaus in Mühlhausen, Hauptstraße 2, während der üblichen Besuchszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Auch auf der Homepage des Marktes Mühlhausen unter <https://markt-muehlhausen.de/aktuelles/bauleitplanverfahren/> können die Unterlagen eingesehen werden.

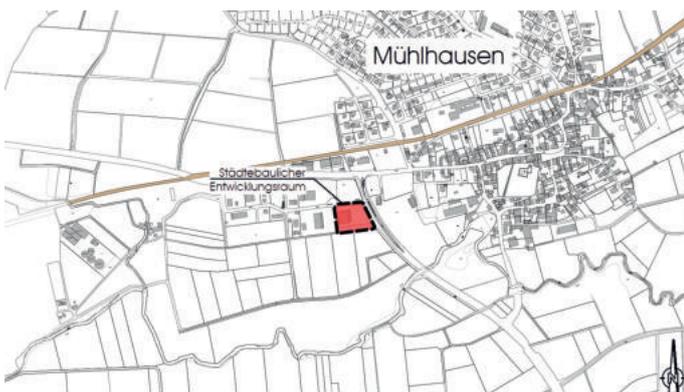
Mühlhausen, 26.03.2021
Markt Mühlhausen

Klaus Faatz
Erster Bürgermeister

■ BEKANNTMACHUNG über die Aufstellung, Billigung und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in Mühlhausen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 die 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde die vorgelegte Vorentwurfsplanung des Ingenieurbüros Valentin Maier aus Höchststadt zur 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung



vom 02.02.2021 gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im westlichen Teil des Gemeindegebiets von Mühlhausen (Landkreis Erlangen Höchststadt, Regierungsbezirk Mittelfranken).

Der Geltungsbereich weist einen Gesamtflächenumfang von 7884 m² auf und umfasst die Flurstück Fl.Nr.: 266/1 und 267 und teilweise 264/2, 266/4 und 284, Gemarkung Mühlhausen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Erweiterung des bestehenden Discounters.

Die Vorentwurfsplanung liegt in der Fassung vom 02.02.2021 nach § 3 Abs. 1 BauGB nebst Begründung in der Zeit vom **05.04.2021 bis 07.05.2021** während der allgemeinen Geschäftszeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, sowie im Rathaus in Mühlhausen, Hauptstraße 2, während der üblichen Besuchszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Auch auf der Homepage der Marktgemeinde Mühlhausen unter <https://markt-muehlhausen.de/aktuelles/bauleitplanverfahren/> können die Unterlagen eingesehen werden.

Mühlhausen, 26.03.2021
Markt Mühlhausen

Klaus Faatz
Erster Bürgermeister

■ Holz zu verkaufen

Der Markt Mühlhausen vergibt Nutz- und Brennholz losweise an den Höchstbietenden:

- Los 1** 4 Stk. Lärchenstämme à 4 m, ca. 0,9 m³
- Los 2** 4 Stk. Douglasienstämme à 4 m, ca. 1,1 m³
- Los 3** Brennholz weich à 4 m, ca. 12 Ster
- Los 4** Brennholz hart à 4 m, ca. 8 Ster

Angebote unter Nennung der Losnummer können bis **zum 9. April 2021** im verschlossenen Umschlag mit dem Stichwort „Holzangebot“ in den Briefkasten des Rathauses Mühlhausen oder in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch eingeworfen werden.

Das Nutz- und Brennholz lagert im Bauhof Mühlhausen und kann gerne nach Terminvereinbarung bei Herrn Wernsdorfer (Mobil 0151/40259332) besichtigt werden.

Klaus Faatz
Erster Bürgermeister

Lehrerwohnhaus steht zum Verkauf

Der Marktgemeinderat hat dem Verkauf des ehemaligen „Lehrerwohnhauses“ in der Bamberger Straße mit einem Verkaufswert in Höhe von 389.000,00 € einstimmig beschlossen.

Mit dem Verkauf wurde die Immobiliengesellschaft Sachwert-Konzept Immobiliengesellschaft MBN, Heganger 16, 96103 Hallstadt, beauftragt.

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Mühlhausen vom 16. März 2021

Der Markt Mühlhausen erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Kosten
- § 33 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) ¹Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

²Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) ¹Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. ²§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) ¹Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ²Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) ¹Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ²Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) ¹Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

²Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ³Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ⁴Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) ¹Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ²Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) ¹Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) ¹Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ²Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) ¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) ¹Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antrageingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). ²Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ³Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) ¹Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ²Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) ¹Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. ²Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ²Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. ³Die Entscheidung ergeht

kostenfrei. ⁴Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) ¹Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ²Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8

Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichtscheid).

§ 9

Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11

Abstimmungsausschuss

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. ³Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ²Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungsvorstände

(1) ¹Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ³Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.

(2) ¹Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. ²Sie werden von der

Amtliche Nachrichten

Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) ¹Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ²Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. ³Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) ¹Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. ²Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

(1) ¹Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. ²Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei

Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. ³Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). ⁵Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) ¹Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. ²Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ³Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) ¹Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). ²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter miss-

bräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht

6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) ¹Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). ²Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. ³Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) ¹Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. ²Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. ³Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) ¹Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. ²In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) ¹Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ²Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) ¹Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. ²Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) ¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. ²Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) ¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ²Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. ³Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ⁴Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. ²Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. ²Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) ¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) ¹Die Stimmabgabe erfolgt geheim. ²Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. ³Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. ⁴Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Gemeinde nicht angenommen

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) ¹Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ²§ 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. ³Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) ¹Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) ¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. ²Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) ¹Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

²Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) ¹Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. ³Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) ¹Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ²Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) ¹Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ²Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) ¹Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ²Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) ¹Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ²Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid im Markt Mühlhausen vom 15. Juli 2008 außer Kraft.

Mühlhausen, 16. März 2021
Markt Mühlhausen

gez. Faatz, Erster Bürgermeister

Stellenausschreibung

Schulverband Mühlhausen

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Raumpfleger/in (m/w/d)

Teilzeit 19 Std./Woche

für Reinigungsarbeiten am Nachmittag in der Mittelschule Mühlhausen.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei Interesse richten Sie Ihre Kurzbewerbung an:

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt, Personalamt,
Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt/Aisch

Weitere Auskünfte vormittags unter Tel. 09193-62936



MARKT

VESTENBERGSGREUTH

■ Wasserabstellung in Frimmersdorf

Wegen dringender Arbeiten am Wassernetz muss **am Montag, 12. April 2021, in Frimmersdorf** im Laufe des Tages das Wasser abgestellt werden.

Wir bitten im Voraus um Ihr Verständnis für diese Maßnahme

■ Illegale Einleitung von Kraftstoffen (Heizöl / Diesel) im Kanalnetz des Ortsteils Kienfeld

Am Montag, den 22.02.2021, wurden in der Gemeinde Vestenbergsgreuth turnusmäßig Reinigungsarbeiten an den an die Kläranlage angebotenen Pumpwerke durchgeführt.

Dabei musste am Pumpwerk Kienfeld leider festgestellt werden, dass eine illegale Einleitung von Kraftstoffen (Heizöl / Diesel) im Kanalnetz des Ortsteils Kienfeld stattfand. Nach Feststellung des Sachverhaltes konnten die notwendigen Reinigungsarbeiten nicht durchgeführt werden und das Pumpwerk musste bis auf weiteres außer Betrieb genommen werden. Anschließend wurde die Polizei hinzugezogen, Abwasserproben zur Beweissicherung entnommen und Anzeige erstattet wegen „unbefugten Einleitens von wassergefährdenden Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Abs.1 Nr.1 WHG).

Das Ergebnis der durch ein DIN zertifiziertes Labor durchgeführten Untersuchung der Abwasserprobe bestätigte den Anfangsverdacht, dass es sich bei der Einleitung in das Kanalnetz/Pumpwerk um Heizöl bzw. Dieseldieselkraftstoff der Gewässergefährdungskategorie 2 handelt. Es wird auch durch die zuständigen Behörden geprüft, ob hier ein Straftatbestand nach §§ 324, 330 sowie 330 a StGB besteht.

Die eingetragene Menge betrug 5-10 Liter. Bei Eintragung von mehr als 5 Liter dieses Stoffes sieht der Bußgeldkatalog „Umweltschmutz“ ein Bußgeld bis zu 25.000 € vor.

Um zu erwartende Schäden am Wasserkörper, am Kanalnetz, an angeschlossenen Bauwerken, an der Kläranlage und deren biologische Reinigungsstufen zu verhindern, sowie zum Schutz des Kläranlagenpersonals musste der Inhalt des Pumpwerks ausgesaugt und gereinigt werden, das Öl – Wassergemisch kostenintensiv als Sondermüll entsorgt werden.

Die angefallenen Kosten für die Gemeinde belaufen sich derzeit auf ca. 1.500,00 €, eine Kamerabefahrung des Kanalnetzes in Kienfeld mit Entnahme von Sielhautproben zur Ermittlung des Verursachers ist geplant.

Um diese, auf den Verursacher zukommenden wesentlich höheren Kosten zu vermeiden, räumt die Gemeinde Vestenbergsgreuth dem Verantwortlichen der Gewässerverunreinigung eine Selbstanzeigefrist im Rathaus Vestenbergsgreuth innerhalb von 14 Tagen ein, beginnend am 26.03.2021. Nach Ablauf der gewährten Frist hält sich die Gemeinde Vestenbergsgreuth alle rechtlichen und technischen Mittel und Schritte offen, um den Verursacher zu ermitteln!

Aus diesem gegebenen Anlass weisen wir jeden Haushalt darauf hin, regelmäßig und wenn möglich auch öfter, als die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungspflicht es vorsieht, vorhandene Tankanlagen und Lagerstätten von Heizöl, Diesel und anderen Kraftstoffen, Mineralölen sowie sämtliche andere Lagerstätten, in den sich potenziell wassergefährdende Stoffe befinden, auf ihre Dichtheit und Betriebssicherheit zu prüfen.

Helmut Lottes, Erster Bürgermeister

■ Bekanntmachung

- Sitzung des Marktgemeinderates Vestenbergsgreuth
- **am Montag, den 29.03.2021, um 19:30 Uhr**
- in der Veranstaltungs- und Sporthalle Vestenbergsgreuth

Vorläufige Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bauanträge
 - 2.1. Errichtung einer Mietcontaineranlage zur vorübergehenden Erweiterung der Kindertagesstätte auf Fl. Nr. 143, Gemarkung Dutendorf
 - 2.2. Errichtung einer Heizzentrale für das Wärmenetz auf Fl. Nr. 143/1, Gemarkung Dutendorf
 - 2.3. Einbau einer Hackschnitzelheizung inkl. Lagerraum inkl. einen bestehenden Holzunterstand auf Fl. Nr. 649 und 982/2, Gemarkung Kleinweisach
3. Bauleitpläne der Gemeinde
 - 3.1. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Anlage Pretzdorf“, Aufstellungsbeschluss, Billigung und frühzeitige Beteiligung
 - 3.2. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „PV-Anlage Pretzdorf“
 - 3.3. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Anlage Dietersdorf“, Aufstellungsbeschluss, Billigung und frühzeitige Beteiligung
 - 3.4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „PV-Anlage Dietersdorf“,

4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
- 4.1 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schleifweg“, Markt Uehlfeld
- 4.2 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Markt Burghaslach
- 4.3 2. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Elsendorf“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beteiligung, Stadt Schlüsselfeld
5. Baugebiet „Schmidsleiten II“ – Vergabe der Straßennamen und Hausnummern
6. Neuerlass der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
7. Strombeschaffung im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 und 2025
8. Bekanntgaben und Informationen

II. Nicht öffentliche Sitzung

Vestenbergsgreuth, 23.03.2021
Markt Vestenbergsgreuth

Helmut Lottes
Erster Bürgermeister

Stellenausschreibung

Wir suchen Verstärkung!
Sie sind ein/e staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder Kinderpfleger/in (m/w/d) und suchen eine

Vollzeitstelle oder Teilzeitstelle (39 Std. oder 20 Std.)

im Kindergarten oder eine

Teilzeitstelle (25 Std.) im Kinderhort

nach tariflicher Bezahlung, vorerst befristet mit Aussicht auf Verlängerung?

Sie zeichnen sich durch Engagement, Freude am Beruf, Belastbarkeit und Teamfähigkeit aus?

Sie erkennen die Wichtigkeit, die individuelle Entwicklung der Kinder mit Herzlichkeit, Feingefühl und Professionalität zu begleiten?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir sind ein wachsendes, dynamisches Team, welches großen Wert auf eine gute Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern und die Weiterentwicklung jedes Teammitglieds legt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kindertagesstätte „Greuther Wichtel“

Dutendorfer Str. 20

91487 Vestenbergsgreuth

oder greutherwichtel@vestenbergsgreuth.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.vestenbergsgreuth.de/einrichtungen/kindertagesstaette



GEMEINDE GREMSDORF

■ **SC Gremsdorf**
www.sc-gremsdorf.de



Der SC Gremsdorf wünscht allen Mitgliedern und Freunden ein frohes Osterfest. Bleiben Sie gesund.

Die Vorstandschaft des SC Gremsdorf

Yoga-Stunde online über Zoom

Jeden Dienstag von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr und
Jeden Mittwoch von 19.30 Uhr bis 20.30 Uhr.

Anmeldung direkt bei unserer Trainerin Ann-Cathrin Kretschmer unter Mobil 0176 47611636, namasteandyoga@outlook.com

10-er Karten

50,00 € für Mitglieder des SC Gremsdorf e.V.

65,00 € für Nicht-Mitglieder des SC Gremsdorf e.V.

Sportheim bleibt geschlossen

Unser Sportheim bleibt weiterhin bis auf Weiteres geschlossen. Der Sportbetrieb ist ausgesetzt.

Bleiben Sie Gesund!

Die Vorstandschaft



MARKT LONNERSTADT

■ **TSV Lonnerstadt 1948 e. V.**



„Sub-Dooch“ beim TSV Lonnerstadt

Hey! Mal Lust auf was anderes?

Dann sei dabei beim „Sub-Dooch“ des TSV Lonnerstadt **am 17. April 2021**. Auf der Speisekarte stehen Subs (Baguettes) oder Wraps (gerolltes Fladenbrot) mit verschiedenen Füllungen nach wirklich jedem Geschmack.

Wie gewohnt liefern wir Eure Bestellung am Samstag zur Wunschzeit zu Euch nach Hause. Den Bestell-Flyer findet Ihr demnächst auf unserer Homepage, auf unseren Social-Media-Kanälen Facebook und Instagram oder vielleicht bei Euch im Briefkasten.

Bestellungen bitte bis spätestens 14. April 2021 abzugeben bei Holger Reif (Tel. 09193 506858, Mobil: 0173 9912173, Email: holgerreif@gmx.de).

Macht mit und sei dabei beim #SUBDOOCHATHOME.

TSV Lonnerstadt - Vorstandschaft



MARKT MÜHLHAUSEN

■ Evang.-Luth. Pfarramt Mühlhausen informiert

Es wäre schön, wenn Sie sich für die Gottesdienste in der Karwoche und an Ostern vorab anmelden im Pfarramt oder über die Homepage, damit wir einen besseren Überblick über die Gottesdienstbesucher bekommen. Dies ist vor allem bei den Innengottesdiensten von Vorteil.

Ab Gründonnerstag über die Ostertage gibt es jeden einen kleinen Schnipselgottesdienst auf der Homepage.

Leider können die Konfirmanden in diesem Jahr keinen Gottesdienst in unserer Kirche gestalten. Sie finden aber eine **Videoandacht** der Konfirmanden auf unserer Homepage.

Impulse zum Passionsweg im Reichen Ebrachgrund für die Passionszeit von Pfarrerin Kathrin Seeliger können Sie auf unserer Homepage anhören.

Unter dem Titel „**Kreuzwege des Lebens**“ laden die evangelischen Kirchengemeinden Steppach/Pommersfelden/Limbach von Sonntag, 7. März, bis Karsamstag, 3. April, zu Entdeckungstouren im Ebrachgrund ein. An sechs Stationen finden sich inspirierende Texte, die zum Nachdenken und Besinnen anregen – und so trotz Corona gemeinsame Passions-Erlebnisse ermöglichen sollen. Nähere Infos auf www.pommersfelden-evangelisch.de

■ CVJM Mühlhausen e.V. informiert



Gottesdienste an Ostern

Unsere Oster-Gottesdienste finden an Karfreitag und Oster-sonntag jeweils um 17.00 Uhr statt.

Informationen zum Hygienekonzept sowie weitere Informationen unter 09548-6055 oder www.cvjm-muehlhausen.de



MARKT VESTENBERGSGREUTH

Es liegen keine Nachrichten vor.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

■ Sexualisierte Gewalt kann jede treffen!

Die Beratungsstelle Frauennotruf Erlangen richtet sich an Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben oder aktuell davon betroffen sind.

Wir beraten Sie auch, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob ein sexueller Übergriff stattgefunden hat.

Wir stehen Ihnen telefonisch, persönlich oder auch Online für Beratungen zur Verfügung. Die Beratungen sind kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

Tel.: 09131/209720

www.frauennotruf-erlangen.de

■ Information über das FFH- Artenmonitoring von 2021 bis 2023

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring).

Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht, der die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitorings integriert. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der FFH-RL genannter Ziele. Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten in Deutschland über ein Stichprobenverfahren zu ermitteln und zu dokumentieren.

Das Monitoring der Insekten-, Pflanzen-, Amphibien und Reptilienarten erfolgt in Bayern an festen Stichprobenflächen, die jetzt turnusmäßig wieder untersucht werden müssen. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen. In den Gemeindegebieten befindet sich mindestens eine Probefläche einer oder mehrerer der genannten Artengruppen. Diese Probefläche soll im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von April 2021 bis Oktober 2023 begangen und bewertet werden.

Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke. Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt zur Verfügung

■ Malwettbewerb zum Ferienpass 2021

Die kommunale Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt sucht für das Titelblatt des Ferienpasses wieder ein Motiv eines jungen Künstlers oder einer jungen Künstlerin.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren können bei dem Malwettbewerb mitmachen und ihre Vorschläge per Post an Helmut Bayer, Amt für Kinder Jugend und Familie/Kommunale Jugendarbeit, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen **bis Freitag, 30. April 2021** schicken. Das Motiv sollte nicht abgemalt sein und einer Größe von mindestens DIN A 4 entsprechen.

Unabhängig von der aktuellen Entwicklung um das Coronavirus findet der Wettbewerb auch in diesem Jahr statt. Auch Buchgutscheine und weitere Preise gibt es zu gewinnen.

Weitere Informationen unter der Telefonnummer 09131 803 1525. Der Ferienpass wird voraussichtlich am ersten Juli 2021 erscheinen.

■ 2. Informationsabend an der Ritter-von-Spix-Schule Mittelschule Höchstadt a. d Aisch

Nachdem es noch immer nicht möglich ist, einen Informationsabend in Präsenz zu planen, laden wir **am Dienstag, 20. April 2021, um 19.00 Uhr**, zu einem weiteren Online-Informationsabend ein. Wir wollen Sie umfassend zum Thema Schullaufbahn und über unser schulisches Angebot informieren.

Die Anmeldung erfolgt über unsere Homepage: www.rittervonspox-schule.de

Die Ritter-von-Spox-Schule ist eine allgemeinbildende Schule, die zu den Abschlüssen „Mittlere Reife“, „Qualifizierender Mittelschulabschluss“ (Quali) und „Erfolgreicher Mittelschulabschluss“ führt sowie Grundlagen für alle weiterführenden Schulen und berufliche Ausbildung schafft.

Ab sofort können Sie Ihr Kind anmelden für die Ganztagesklasse (5.-9. Jahrgangsstufe), die Regelklasse (ab der 5. Jahrgangsstufe), den Mittlere-Reife-Zug (ab der 7. Jahrgangsstufe) und die Mittlere-Reife-Klasse der 10. Jahrgangsstufe sowie die Mittlere-Reife-Klasse nach dem „9+2-Modell“.

Anmeldeformulare und weitere Informationen bekommen Sie über unsere Homepage oder im Sekretariat der Ritter-von-Spox-Schule. **Für den 24. April 2021, von 11:00-14:00 Uhr, ist unser Schnuppertag geplant.**



**GEMEINDE
GREMSDORF**

■ Katholische Pfarrei St. Ägidius - Gremsdorf

Samstag, 27.03.2021 - Palmsonntag

17:30 Uhr Pfarrkirche – Vorabendmesse mit Palmweihe f. + Barbara Kleetz, f. ++ Konrad, Anna u. Margarete Willert, f. Leb. u. ++ Schwandner, Rattler u.

Geier Barbara, f. ++ Frieda Meixner u. Anna Heilmann mit Angehörigen, 2. Seelenamt für Manfred Süß, Kollekte für das Heilige Land

Dienstag, 30.03.2021

19:00 Uhr Pfarrkirche – Werktaggottesdienst

Donnerstag, 01.04.2021 - Gründonnerstag

17:30 Uhr Pfarrkirche – Messe vom Letzten Abendmahl

Freitag, 02.04.2021 - Karfreitag

09:00 Uhr Pfarrkirche – Kreuzweg

15:00 Uhr Pfarrkirche – Liturgie

Samstag, 03.04.2021 - Karsamstag

20:00 Uhr Pfarrkirche – Feier der Osternacht, f. + Josef Ruhmann (Krbh), f. + Andreas Zindik, f. Leb. u. ++ Dengler, Jäger u. Köberlein, 3. Seelenamt für Helene Hackenberg

Sonntag, 04.04. 2021 - Ostersonntag

10:30 Uhr Pfarrkirche f. + Pfarrer Egmont Franz Topits

Montag, 05.04.2021 - Ostermontag

10:30 Uhr Pfarrkirche f. + Irmgard Seeberger

Dienstag, 06.04.2021

19:00 Uhr Pfarrkirche – Werktaggottesdienst

Samstag, 10.04. 2021 - 2. Sonntag der Osterzeit (Weißer Sonntag)

17:30 Uhr Pfarrkirche – Vorabendmesse f. + Kunigunda Jungunst, f. + Hans Ruß

Die Pfarrkirche St. Ägidius wird am **Ostersamstag, Ostermontag und Ostermontag jeweils von 12:00 bis 17:00 Uhr** für das stille Gebet geöffnet.

Das Osterlicht kann vor Ort erworben werden.

Stellv. Kirchenvorstand



**MARKT
LONNERSTADT**

■ Evang.-Luth. Pfarramt Lonnerstadt

Palmsonntag, 28.03.2021

09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Sauer

Gründonnerstag, 01.04.2021

19.00 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Heiligem Abendmahl, Pfarrer Sauer

Karfreitag 02.04.2021

09.30 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Heiligem Abendmahl, Pfarrer Sauer

14.00 Uhr Andacht zur Sterbestunde mit Heiligem Abendmahl, Pfarrer Sauer

Kirchliche Nachrichten

Ostersonntag, 04.04.2021

- 08.45 Uhr Auferstehungsfeier auf dem neuen Friedhof
09.10 Uhr Auferstehungsfeier auf dem kirchlichen Friedhof
09.30 Uhr Festgottesdienst mit Pfarrer Sauer, glz.
Kindergottesdienst im Gemeindehaus
(Anmeldung für den Kindergottesdienst über die
WhatsApp-Gruppe oder im Pfarramt)

Ostermontag, 05.04.2021

- 09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfrin. Seeliger

Sonntag Quasimodogeniti, 11.04.2021

- 09.30 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Sucker

Die Bücherei im Gemeindehaus ist ab sofort wieder geöffnet:
Donnerstag von 16:00 bis 18:00 und Sonntag nach dem
Gottesdienst.



MARKT MÜHLHAUSEN

■ Evang.-Luth. Pfarramt Mühlhausen

Sonntag Palmarum, 28. März 2021

- 09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Weingartsgreuth
10:15 Uhr Gottesdienst in der Kirche Mühlhausen
(auch von Zuhause)

Gründonnerstag, 1. April 2021

- 19:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche
Weingartsgreuth (auch von Zuhause)

Karfreitag, 2. April 2021

- 09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Mühlhausen
10:15 Uhr Gottesdienst in der Kirche Weingartsgreuth
(auch von Zuhause)
15:00 Uhr Andacht zur Todesstunde Jesu in der
Kirche Mühlhausen

Ostersonntag, 4. April 2021

- 08:30 Uhr Auferstehungsfeier am Friedhof Mühlhausen
09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der
Kirche Mühlhausen
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl am Friedhof
Weingartsgreuth (auch von Zuhause)

Ostermontag, 5. April

- 09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Mühlhausen
10:15 Uhr Gottesdienst in der Kirche Weingartsgreuth
(auch von Zuhause)
14:30 Uhr Krabbelgottesdienst Online
(link auf der Homepage)

Freitag, 9. April 2021

- 16:00 Uhr Konfirmandenbeichte I in der Kirche
Mühlhausen
18:00 Uhr Konfirmandenbeichte II in der Kirche
Mühlhausen

Samstag, 10. April 2021

- 09:30 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation Gruppe I
2020 (auch von Zuhause)
13:30 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation Gruppe II
2020 (auch von Zuhause)

Sonntag, Quasimodogeniti, 11. April 2021

- 09:30 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation Gruppe 1
2021 (auch von Zuhause)
10:15 Uhr Gottesdienst in der Kirche Weingartsgreuth

Den jeweiligen Einwahllink für die Online-Gottesdienste stel-
len wir auf die Homepage www.muehlhausen-evangelisch.de

■ Pfarrei St. Gertrud in der Notkirche „Hl. Josef der Arbeiter“ in Mühlhausen

Zur Zeit finden in der Notkirche in Mühlhausen keine Gottes-
dienste statt.

■ CVJM Mühlhausen e.V.

Gottesdienst jeden Sonntag, um 17.00 Uhr, im CVJM Neu-
bau (Hauptstr. 19), mit Kindergottesdienst und Übertragung
in den Eltern-Kind-Bereich für Eltern mit Kleinkindern.



MARKT VESTENBERGSGREUTH

■ Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kleinweisach-Altershausen- Pretzdorf

Wir weisen darauf hin, dass alle Gottesdienstbesucher an die
FFP2-Maskenpflicht gebunden sind und im Gottesdienst auf
den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand achten!

Sonntag, 28.03.2021 - Palmsonntag

- 09.30 Uhr Gottesdienst in Kleinweisach mit Lektorin
Anneliese Schwab

Donnerstag, 01.04.2021 - Gründonnerstag

- 19.00 Uhr Jugendgottesdienst in Altershausen mit Pfarrer
Georg Salzbrenner und der Jugendband

Freitag, 02.04.2021 - Karfreitag

- 09.00 Uhr Gottesdienst in Pretzdorf mit Pfarrer Georg
Salzbrenner
10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Altershausen mit
Pfarrer Georg Salzbrenner
15.00 Uhr Gottesdienst in Kleinweisach mit Pfarrer
Georg Salzbrenner

Sonntag, 04.04.2021 - Ostersonntag

- 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Kleinweisach mit
Pfarrer Georg Salzbrenner

Montag, 05.04.2021 - Ostermontag

- 09.00 Uhr Gottesdienst in Pretzdorf mit Lektorin Elke Döller
10.15 Uhr Gottesdienst in Altershausen mit Lektorin
Elke Döller

Sonntag, 11.04.2021 - Quasimodogeniti

09.30 Uhr Gottesdienst in Kleinweisach mit Lektor Robert Sterner

Wegen der Corona-Einschränkungen kann es bei den Gottesdiensten zu kurzfristigen Änderungen kommen. Dies wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Wir bemühen uns, genügend Platz für ALLE zu finden. Achten Sie deshalb auf die Aushänge und die Homepage.

■ Evang.-Luth. Pfarramt Schornweisach

Freitag, 26.03.2021

15.00 Uhr Konfirmandenprüfung in Vestenbergsgreuth Gruppe II
16.30 Uhr Konfirmandenprüfung in Schornweisach Gruppe I

Sonntag, 28.03.2021 Palmarum „Stille Woche“

9.00 Uhr Gottesdienst in Vestenbergsgreuth mit Kigo
10.15 Uhr Gottesdienst in Schornweisach

Montag, 29.03.2021

19.00 Uhr Passionsandacht bei Familie Dümmler im Hof, Schornweisach 15

Dienstag, 30.03.2021

15.00 Uhr Gottesdienst nur für Kinder in der Christuskirche Vestenbergsgreuth
19.00 Uhr Passionsandacht am Gemeindehaus in Vestenbergsgreuth

Mittwoch, 31.03.2021

19.00 Uhr Passionsandacht in der Kirche Schornweisach.

Donnerstag, 01.04.2021

10.00 Uhr Andacht -nur für angemeldete Kinder vom Kiga- Vestenbergsgreuth
19.00 Uhr Taizeandacht in der Kirche Vestenbergsgreuth

Karfreitag, 02.04.2021

9.00 Uhr Gottesdienst mit Beichte und wer möchte, Abendmahl zum Mitnehmen V-greuth
10.15 Uhr Gottesdienst mit Beichte und wer möchte, Abendmahl zum Mitnehmen SWS
Der Gottesdienst am Karfreitag um 10.15 Uhr kann übers Internet mitgefeiert werden schornweisach-evangelisch.de

Ostersonntag, 04.04.2021

9.00 Uhr Gottesdienst am Friedhof Vestenbergsgreuth mit Posauenchor Enselmble
10.15 Uhr Gottesdienst am Friedhof Schornweisach mit Posauenchor Enselmble

Sonntag, 11.04.2021 Quasimodogeniti

10.00 Uhr Gottesdienst in Schornweisach

Aufgrund der unklaren Situation finden die Gottesdienste immer zum abgedruckten Zeitpunkt statt. Jedoch mit oder ohne die jeweils geplante Veranstaltung, heute die Konfirmation. Die Konfirmation findet am Pfingstsonntag und Pfingstmontag statt.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus Neuhaus

Sonntag, 28.03.2021

10:00 Uhr 1. Konfirmationsgottesdienst des Jahrgangs 2020 in Neuhaus (Pfarrer Arnold / Frau Gräter). Die Plätze sind für die Angehörigen und Mitarbeiter reserviert.
16:00 Uhr Abschluss der Fastenandachten am Regenbogenwald in Neuhaus

Gründonnerstag, 01.04.2021

18:00 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl im Freien vor dem Kindergarten in Neuhaus (Pfarrer Arnold / Prädikant Paulwitz)

Karfreitag, 02.04.2021

09:00 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl in Neuhaus (Pfarrer Arnold)
10:15 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl im Gemeindezentrum in Adelsdorf (Pfarrer Arnold)
15:00 Uhr Andacht zur Todesstunde in Neuhaus (Pfarrer Arnold)

Karsamstag, 03.04.2021

21:00 Uhr Osternacht im Freien vor dem Kindergarten in Neuhaus (Pfarrer Arnold / Prädikant Paulwitz)

Ostersonntag, 04.04.2021

09:00 Uhr Gottesdienst in Neuhaus (Pfarrer Arnold)
10:15 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum in Adelsdorf (Pfarrer Arnold)

Ostermontag, 05.04.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Neuhaus (Pfarrer Arnold)

Sonntag, 11.04.2021

09:00 Uhr Gottesdienst in Neuhaus
10:15 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum in Adelsdorf

■ St. Gertrud Wachenroth

Sonntag, 28.03.21 - Palmsonntag

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 01.04.21 - Gründonnerstag

20.00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 02.04.21 - Karfreitag

09.00 Uhr Kreuzweg
15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben des Herrn
19.00 Uhr Andacht

Samstag, 03.04.21 - Karsamstag

20.30 Uhr Osternachtsfeier

Sonntag, 04.04.21

10.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 05.04.21

10.00 Uhr Gottesdienst

Kirchliche Nachrichten / Anzeigen

Sonntag, 11.04.21 - Weißer Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst (Nur für die
Erstkommunionkinder und ihre
Angehörigen)

Telefonische Anmeldung für die Gottesdienste Donnerstag,
von 09.00 – 12.00 Uhr und Dienstag, von 16.00 – 19.00 Uhr
im Pfarrbüro in Wachenroth. Tel. 347 (gerne auch AB)

■ St. Vitus Sterpersdorf

Sonntag, 28.03.2021

9.30 Uhr Palmweihe beim Dorfkreuz, Palmprozession zur
Kirche und Festgottesdienst St. Vitus
Sterpersdorf

Donnerstag, 01.04.2021

20:00 Uhr Heilige Messe St. Vitus Sterpersdorf

Freitag, 02.04.2021

9.30 Uhr Kreuzweg-Andacht und 15 Uhr
Karfreitagssliturgie St. Vitus Sterpersdorf

Sonntag, 04.04.2021

09:00 Uhr Festgottesdienst am Kirchplatz
St. Vitus Sterpersdorf

Montag, 05.04.2021

09:30 Uhr Heilige Messe St. Vitus Sterpersdorf

Sonntag, 11.04.2021

09:30 Uhr Heilige Messe St. Vitus Sterpersdorf

Sonntag, 18.04.2021

09:30 Uhr Heilige Messe St. Vitus Sterpersdorf

Freitag, 23.04.2021

18:00 Uhr Bittgang zur Antoniuskapelle

Sonntag, 25.04.2021

09:30 Uhr Heilige Messe St. Vitus Sterpersdorf

st-vitus.sterpersdorf@erzbistum-bamberg.de

■ Christustreff der Stadtmission in Höchstadt

Gottesdienste finden unter Berücksichtigung der Sicherheits-
auflagen statt. Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) muss
getragen werden!

Sonntag, 28.03.2021

10.00 Uhr Gottesdienst, Predigt: Pastor Florian Born

Karfreitag, 02.04.2021

15.00 Uhr Karfreitags-Gottesdienst, Predigt: Pastor
Florian Born

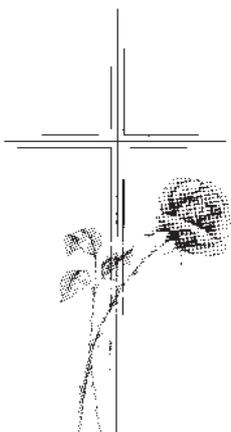
Ostersonntag, 04.04.2021

10.00 Uhr Oster-GD, Übertragung Osterkonferenz des
HGV aus Gunzenhausen

Sonntag, 11.04.2021

10.00 Uhr Familien-Gottesdienst, Predigt: Pastor
Florian Born

Das Schönste, was ein Mensch hinter-
lassen kann, ist ein Lächeln im Gesicht
derjenigen, die an ihn denken.



März 2021

Herzlichen Dank

sagen wir allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn für die große Anteilnahme,
die wir in Wort und Schrift, durch Blumen und Geldspenden erhalten haben,
beim Heimgang unserer lieben Mutter

Frieda Schickert

geb. Schorr

*1.9.1927 † 5.2.2021

Besonderen Dank

Frau Dr. Scheer für die Betreuung, Herrn Pfarrer Sauer für den Trost aus Gottes Wort,
den Trägern, dem Bestattungsunternehmen Riegler und allen die sie auf ihrem letzten
Weg begleitet haben

Fetzelhofen, 18. März 2021

In stiller Trauer
Deine Töchter Hilde u. Gerda mit Familien

**Junge Familie sucht Einfamilienhaus
in Uehfeld oder Umgebung.
Bonität vorhanden.**

Tel. Abends: 09163/9968033

**Suche Acker und Grünland ab
1 Hektar zur Pacht**

**Grünland 450 Euro pro Hektar
Ackerland 500 Euro pro Hektar**

Chiffre (Bitte an die Druckerei wenden 09193 5033500)

Azubis (m/w/d) gesucht:
 - Berufskraftfahrer
 - Aufbereitungsmechaniker



SAND ROTH
 SAND · KIES · SUBSTRATE

JETZT bewerben!

www.sand-roth.de
 ausbildung@sand-roth.de
 Facebook: Sand Roth
 0172 429 74 28

FLIEGENGITTER



Becker®
 Insektenschutz GmbH & Co.KG
 Insektenschutz für Ihre bestehenden Fenster, Türen & Lichtschatzabdeckungen



Unverbindliches Angebot vor Ort
 ☎ **09193 / 50 111 20**
 91487 Vestenbergsgreuth
 www.insektenschutz-becker.de



**stuckateurbetrieb
 malerbetrieb
 gerhard kilian gmbh**
 Meisterbetrieb der Bauinnung

UNSERE LEISTUNGEN

Wärmedämmung
 Trocken- & Dachausbau
 Innen- & Außenputz
 Sanierung / Renovierung
 Malerarbeiten
 Gesünder Wohnen

91487 Vestenbergsgreuth
 Telefon: 0 91 63 - 82 45
 Wir sind Mitglied 
Die Hand-in-Hand-Werker

www.kilian-stuck.de

GASTHAUS Mühlgasse 10, 91475 Lonnerstadt
 „Zur Sonne“ Tel. 09193/3491, Fax 5433
 www.gasthauszursonne.lonnerstadt.de
 gasthauszursonne@lonnerstadt.de
 Ruhetag: Dienstag und Donnerstag

Mittwoch und Freitag ein preiswertes Mittagessen für 6,- € zum Abholen

Mi. 31.03.: **Hackbraten** mit Nudeln und Buttererbsen
 Fr. 02.04.: **Karfreitag**
 Mi. 07.04.: **Schweineleber** mit gebratenen Zwiebeln, Kartoffelpüree und Salat
 Fr. 09.04.: **Schaschlik** mit Pommes Frites

Reinigungskraft gesucht!
 Teilzeit oder Minijob, 2-3 wöchentlich

Unsere Öffnungszeiten an Ostern:
 Karfreitag, Ostersonntag und Ostersonntag mittags und abends nur zur Abholung.
 Ostermontag nur mittags zur Abholung.
 Bitte vorbestellen!

Unsere Speisekarten finden Sie im Internet oder rufen Sie uns einfach an.

Alle Speisen nur zum Abholen auf Vorbestellung.

TIPP: Verschenken sie doch unsere Gutscheine!

- Wir kochen zu 100% mit ÖKO – Strom
- CO² neutrale Hackschnitzelheizung
- 100% barrierefrei/behindertengerecht
- E-Bike Ladestation - kostenfrei -




Suchen Bauplatz
 in Höchststadt und Umgebung
 von Privat zu kaufen.
Tel.: 09193/5011100

Hausmetzgerei Norbert Blankenbühler
 91475 Lonnerstadt Hauptstr.14 Tel. 01590/110 70 61
 Wir sind am
Freitag den 09.04.21 von 13 bis 17 Uhr
Samstag 10.04.20 von 9 bis 12 Uhr
 für Sie da.

Ein-Zimmer Appartement (Grundfläche 45 qm)
 im Dachgeschoss mit Bad, Vorratsraum, Einbauküche, Einbauschränk, zum Wohnen und Schlafen möbliert, KFZ-Stellplatz. **Miete 280 €** (zuzüglich Nebenkosten) in 91487 Vestenbergsgreuth Ortsteil Weickersdorf
ab sofort zu vermieten. Kontakt: 09193/5019746

aischparkdruck.de

► **Mediadaten**



Amts- und Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch



► **Verteilerggebiet**

Gemeinde Gremsdorf mit 4 Ortsteilen
Buch, Gremsdorf, Krausenbechhofen, Poppenwind

Markt Lonnerstadt mit 4 Ortsteilen
Ailsbach, Fetzelhofen, Lonnerstadt, Mailach

Markt Mühlhausen mit 6 Ortsteilen
Decheldorf, Lempenmühle, Mühlhausen, Neumühle, Schirnsdorf, Simmersdorf

Markt Vestenbergsgreuth mit 14 Ortsteilen
Burgweisach, Dietersdorf, Dutendorf, Frickenhöchstadt, Frimmersdorf, Hermersdorf, Kienfeld, Kleinweisach, Oberwinterbach, Ochsenchenkel, Pretzdorf, Unterwinterbach, Vestenbergsgreuth, Weickersdorf



► **Anzeigen/Preise/Farbe/Maße** (Höhe x Breite in mm)

1/1 Seite (260 x 184)



1/2 Seite (128 x 184)



1/3 Seite (84 x 184)



1/4 Seite (62 x 184)



1/6 Seite (40 x 184)



1/8 Seite (29 x 184)



1/2 Seite (260 x 90)



1/4 Seite (128 x 90)



1/6 Seite (84 x 90)



1/8 Seite (60 x 90)



1/12 Seite (40 x 90)



1/16 Seite (29 x 90)



Beileger pro 1000 Stk. 60,00 EUR

Alle Preisangaben zzgl. gesetzlicher MwSt.

Gültig ab Februar 2016

► **Rabatte**

6% bei 6 Inseraten im Jahr
12% jede zweite Ausgabe

25% jede Ausgabe
3% Skonto bei Vorauszahlung

Rabatte werden mit der letzten Rechnung im Jahr verrechnet, bei Vorauszahlung sofort.

► **Anzeigenannahme**

nitschdruck

An den drei Kreuzen 12 · 91315 Höchststadt
anzeigen@nitschdruck.de · Tel. 09193 50 33 50 0 · Fax 50 33 50 1

Verteilung kostenlos an jeden Haushalt.

14-tägig, jeden zweiten Freitag, Auflage 3000 Exemplare, Anzeigenschluss montags der Erscheinungswoche.

Auf Wunsch entwerfen und gestalten wir Ihre Anzeige.

Sie erreichen uns:

Mo. bis Donnerstag von 8.30 bis 16.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr.

digital & offsetdruck | fahrzeugbeschriftung | entwurf & gestaltung

► Anzeigenauftrag im



Amts- und Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch



Bitte ankreuzen und per Mail anzeigen@nitschdruck.de oder Fax an 09193 5033501

► Anzeigen/Preise/Farbe/Größen (Höhe x Breite in mm)

1/1 Seite (260x184) 2-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 180 € <input type="checkbox"/> farbig 275 €	1/2 Seite (128x184) 2-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 110 € <input type="checkbox"/> farbig 190 €	1/3 Seite (84x184) 2-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 90 € <input type="checkbox"/> farbig 175 €	1/4 Seite (62x184) 2-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 75 € <input type="checkbox"/> farbig 145 €	1/6 Seite (40x184) 2-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 60 € <input type="checkbox"/> farbig 115 €	1/8 Seite (29x184) 2-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 50 € <input type="checkbox"/> farbig 95 €
1/2 Seite (260x90) 1-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 110 € <input type="checkbox"/> farbig 190 €	1/4 Seite (128x90) 1-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 75 € <input type="checkbox"/> farbig 145 €	1/6 Seite (84x90) 1-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 60 € <input type="checkbox"/> farbig 115 €	1/8 Seite (60x90) 1-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 50 € <input type="checkbox"/> farbig 95 €	1/12 Seite (40x90) 1-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 40 € <input type="checkbox"/> farbig 75 €	1/16 Seite (29x90) 1-spaltig <input type="checkbox"/> s/w 30 € <input type="checkbox"/> farbig 55 €

- Anzeige wird**
- Druckfertig in Originalgröße zur Verfügung gestellt (PDF)
- Erstellung der Anzeige von uns. Neusatz/Entwurf (Texte/Logos/Bilder werden elektronisch zur Verfügung gestellt) Berechnung nach Aufwand
- Sonstiges:**
- Sonderformate bitte Anfragen Höhe _____ mm x Breite _____ mm
- _____
- _____
- Beileger per 1000 Stück / 60 EUR

Gültig ab Februar 2016, Alle Preisangaben zzgl. gesetzlicher MwSt.

► Erscheinungstage 2020

Nr.	Erscheinungstag	Redaktionsschluss 12.00 Uhr
1078	Freitag, 03.01.2020	Donnerstag, 27.12.2019
1079	Freitag, 17.01.2020	Montag, 13.01.2020
1080	Freitag, 31.01.2020	Montag, 27.01.2020
1081	Freitag, 14.02.2020	Montag, 10.02.2020
1082	Freitag, 28.02.2020	Montag, 24.02.2020
1083	Freitag, 13.03.2020	Montag, 09.03.2020
1084	Freitag, 27.03.2020	Montag, 23.03.2020
1085	Donnerstag, 09.04.2020	Freitag, 03.04.2020
1086	Freitag, 24.04.2020	Montag, 20.04.2020
1087	Freitag, 08.05.2020	Montag, 04.05.2020
1088	Freitag, 22.05.2020	Freitag, 15.05.2020
1089	Freitag, 05.06.2020	Freitag, 29.05.2020
1090	Freitag, 19.06.2020	Montag, 15.06.2020
1091	Freitag, 03.07.2020	Montag, 29.06.2020
1092	Freitag, 17.07.2020	Montag, 13.07.2020
1093	Freitag, 31.07.2020	Montag, 27.07.2020
1094	Freitag, 14.08.2020	Montag, 10.08.2020
1095	Freitag, 28.08.2020	Montag, 24.08.2020
1096	Freitag, 11.09.2020	Montag, 07.09.2020
1097	Freitag, 25.09.2020	Montag, 21.09.2020
1098	Freitag, 09.10.2020	Montag, 05.10.2020
1099	Freitag, 23.10.2020	Montag, 19.10.2020
1100	Freitag, 06.11.2020	Montag, 02.11.2020
1101	Freitag, 20.11.2020	Montag, 16.11.2020
1102	Freitag, 04.12.2020	Montag, 30.11.2020
1103	Freitag, 18.12.2020	Montag, 14.12.2020
1104	Donnerstag, 23.12.2020	Mittwoch, 23.12.2020

► Rabatte / Zahlungsart

6 Anzeigen im Jahr 6% Rabatt
12 Anzeigen im Jahr 12% Rabatt, jede zweite Ausgabe
25 Anzeigen im Jahr 25% Rabatt, jede Ausgabe
3% Skonto bei Vorauszahlung / Barzahlung
per Rechnung

► Firmenstempel:

Straße _____

Ort _____

Telefon _____

mail: _____

Ansprechpartner _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

► Anzeigenannahme

nitschdruck

An den drei Kreuzen 12 · 91315 Höchststadt a. d. Aisch

anzeigen@nitschdruck.de · Tel. 09193 50 33 50 0 · Fax 50 33 50 1

digital & offsetdruck | fahrzeugbeschriftung | entwurf & gestaltung

Notdienste

- **Notruf Feuerwehr** Tel. 112
- **Notruf Polizei** Tel. 110
- **Krisendienst Mittelfranken**
Tel. 0911 4248550
www.krisendienst-mittelfranken.de
- **Weißer Ring e. V.** Tel. 09195 7999
- **Zahnärztlicher Notdienst**
27./28.03.2021
Dr. Gadsch, Spitalstr. 3. Höchststadt,
Tel. 09193 502980
02./03.04.2021
Dr. Kohlhasse, Am Weißen Berg 12,
Weisendorf, Tel. 09135 8233
04./05.04.2021
ZA Bieger, Rathgeberstr. 39, Her-
zogenaurach, Tel. 09132 40004
- **Bereitschaftsdienst Ärzte**
Tel. 116 117
- **Notdienst der Apotheken**
26.03.2021 – 01.04.2021
Hirsch-Apotheke, Bamberger Str.
40, Mühlhausen, Tel. 09548 260
02.04.2021 – 08.04.2021
Seebach-Apotheke, Hauptstr. 5,
Weisendorf, Tel. 09135 1282
- **Beratungsstelle Frauennotruf
Erlangen:** 09131-209720

Kirchen

- **Kath. Pfarramt St. Ägidius Gremsdorf**
Tel. 09193 1872,
st-aegidius-gremsdorf@
erzbistum-bamberg.de
- **Ev.-Luth. Pfarramt Lonnerstadt**
Tel. 09193 5179,
pfarramt.lonnerstadt@elkb.de
- **Ev.-Luth. Pfarramt Maria Kilian
Mühlhausen**
Tel. 09548 206,
pfarramt.muehlhausen@elkb.de
- **CVJM Mühlhausen**
Tel. 09548 6055,
info@cvjm-muehlhausen.de
- **Kath. Pfarramt St. Gertrud**
Tel. 09548 347,
st-gertrud.wachenroth@
erzbistum-bamberg.de
- **Selbständige Ev.-Luth. Kirche (SELK)**
Tel. 0911 402009, selk@selk.de

- **Ev.-Luth.Kirchengemeinden
Altershausen-Kleinweisach-Pretzdorf**
Tel. 09552 292,
pfarramt.kleinweisach@elkb.de
- **Ev.-Luth. Pfarramt Schornweisach-
Vestenbergsreuth**
Tel. 09163 9974974,
pfarramt.schornweisach@elkb.de

Nachbargemeinden

- **Ev.-Luth. Kirchengemeinde**
Adelsdorf / Neuhaus Tel. 09195 2349,
pfarramt.neuhaus@elkb.de
- **Kath. Pfarrei Kreuzerhöhung**
Tel. 09556 9219030,
pfarrei.geiselwind@
erzbistum-bamberg.de
- **Kath. Pfarramt St. Georg Höchststadt**
Tel. 09193 8392,
st-georg.hoechststadt@
erzbistum-bamberg.de
- **Pfarramt Sterpersdorf**
Tel. 09193 3490,
st-vitus.sterpersdorf@erzbistum-bamberg.de

Verwaltung

- **VG- Höchststadt a. d. Aisch**
Tel. 09193/629-0,
Fax 09193/629-55
poststelle@vg-hoechststadt.de
www.vg-hoechststadt.de
Öffnungszeiten:
Mo.bis Mit. 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
und von 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
- **Gemeinde Gremsdorf**
Tel. 09193/8343, Fax 09193/698588
rathaus@gremsdorf.de
www.gremsdorf.de
Öffnungszeiten Rathaus:
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
Sprechzeiten Bürgermeister
Di. 16:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bauhof Tel. 01522 9269675
bauhof@gremsdorf.de
- **Markt Lonnerstadt**
Tel. 09193/1400, Fax 09193/698767
rathaus@markt-lonnerstadt.de
www.markt-lonnerstadt.de
Öffnungszeiten Rathaus:
Mo. 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bauhof Tel. 09193 2246
bauhof@markt-lonnerstadt.de

- **Markt Mühlhausen**
Tel. 09548/202, Fax 09548/921028
rathaus@markt-muehlhausen.de
www.markt-muehlhausen.de
Öffnungszeiten Rathaus:
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bauhof Tel. 0151 117 667 70
bauhof@markt-muehlhausen.de

- **Markt Vestenbergsreuth**
Tel. 09163/995406, Fax 995407
rathaus@vestenbergsreuth.de
www.vestenbergsreuth.de
Öffnungszeiten Rathaus:
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bauhof Tel. 09552 1047

Impressum / Mediadaten

- **Herausgeber**
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt
a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18
91315 Höchststadt a. d. Aisch
Tel.: 09193 629 - 0, Fax: 629 - 55
- **Verantwortlich für den
Redaktionellen Teil**
Gemeinschaftsvorsitzende
Regina Bruckmann
- **Verantwortlich für den
Anzeigenteil**
aischparkdruck, Höchststadt
- **Redaktion**
Norbert Stoll, Melanie Reindl
Telefon: 09193 629 - 28
Alle **Beiträge** spätestens
bis montags der Erscheinungs-
woche, 12.00 Uhr.
amtsblatt@vg-hoechststadt.de
- **Erscheinungsweise**
Freitag, 14-tägig
Auflage ca. 3.000 Exemplare
- **Redaktionsinformationen**
Veranstaltungshinweise,
Versammlungen oder sonstige
Termine der öffentlichen Vereine
und Organisationen
senden Sie bitte an:
amtsblatt@vg-hoechststadt.de
Anzeigen senden Sie bitte an:
anzeigen@nitschdruck.de
- **Anzeigenverwaltung & Druck**
aischparkdruck.de, An den drei
Kreuzen 12, 91315 Höchststadt a.
d. Aisch, Tel.: 09193 5033502,
Fax: 5033501
anzeigen@nitschdruck.de



Wir bilden aus:

- Kaufmann im Einzelhandel (M/W/D)
- Frischespezialist [IHK] (M/W/D)
- Verkäufer (M/W/D)
- Florist (M/W/D)

Ausbildungsstart: September 2021

Wir stellen ab sofort ein:

Mitarbeiter für unseren Online-Shop (M/W/D)

- auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis
- Führerschein Klasse B erforderlich

Bewerbungen entweder direkt im Markt abgeben, oder an die untenstehende Adresse (gerne auch per Mail) senden!

Wir wünschen allen unseren Kunden ein schönes Osterfest!

- Mo, 29.03.: Paprika-Rahmschnitzel vom Schwein dazu Kroketten
- Di, 30.03.: Deftiger Bauerntopf dazu Schwarzbrot
- Mi, 31.03.: Entschinkenkel dazu Kloß und Blaukraut
- Do, 01.04.: Currywurst mit Pommes Frites
- Fr, 02.04.: Feiertag – Geschlossen

Mittagstisch Angebote*

Edeka Burkl, Neustädter Straße 17-19, 91462 Dachsbad / E-Mail: supermarkt@burkl.de / Telefon 09163-376 / Metzgerei 09163-9944493

Superknüller +++ Superknüller +++ Superknüller

Puten-schnitzel natur - frisch 100 g	0,59	Hackfleisch gemischt Schwein & Rind 1 kg	4,44
Pfeffer- oder Paprikabeißer geräuchert 100 g	0,79	Meggle Kräuterbutter 5 x 20 g Pack.	0,99
Ferrero Nutella 450 g Glas Kg = 3,93	1,77	Kern's Roter Zwetschgenlikör 25 % vol. 1 l Flasche	9,99
Zirndorfer Landbier 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 1,00	9,99	Kitzmann Edelpils 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 0,90	8,99

Unsere Angebote sind gültig von Montag, 29.03.21 bis einschließlich Samstag, 03.04.21!

Nur solange der Vorrat reicht! Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen! Druckfehler vorbehalten!

- 4,99 € Mo, 05.04.: Feiertag – Geschlossen
- 3,99 € Di, 06.04.: Schweine Schnitzel „Wiener Art“ dazu hausgemachter Kartoffelsalat 4,99 €
- 5,99 € Mi, 07.04.: Kräuterrahbraten vom Schwein dazu Kroketten 4,99 €
- 2,99 € Do, 08.04.: Chinapfanne mit Schweinefleischstreifen dazu Reis 3,99 €
- Fr, 09.04.: Gebackenes Fischfilet dazu hausgemachter Kartoffel-Gurken-Salat 3,99 €

*Zubereitung erfolgt ab 11 Uhr! Bei größeren Mengen bitten wir um Vorbestellung!
Nur solange der Vorrat reicht! Preise verstehen sich als Angebot pro Portion!

Besuchen Sie unseren Online-Shop www.burkl.de



Wir wünschen Ihnen Frohe Ostern!

Hohes C Saft
versch. Sorten,
1Ltr. Flasche **-,99**

Jacobs Krönung Kaffee
versch. Sorten,
500g. Pack. **2,99**
(1kg. 5,98)

Aus der Obstabteilung!

Costa Rica
Ananas 2 Stck **3,00**
Hkl. I, extra sweet

Herkunft siehe Etikett
Heidelbeeren 300g. Schale **2,49**
Hkl. I, (1kg. 8,30)

Niederlande
Rispe Tomaten 500g. Pack. **1,99**
Hkl. I, (1kg. 3,98)

Die Frische genießen!

Irische Rinderrouladen, Rinderbraten, Rindergulasch **9,90**
aus der Keule, vom Jungbullen, 1kg. **Knüller!**

Oberschalenrouladen natur, vom Rind, aus der Keule, 1kg. **11,90**

Deutsche Rinderbrust ohne Knochen oder Rinderwade je 1kg. **6,99**
vom Jungbullen,

Rinderzunge gepökelt od. gepökelt u. geräuchert, 1kg. **6,99**

Kalbsschnitzel oder Kalbsgeschnetzeltes 100g. **1,49**
aus der Keule,

frischer Kalbsbraten 100g. **1,39**
aus der Keule,

Neuseel. Frische Lammkeulen mit Röhrenknochen, 1kg. **9,99**

Neuseeländischer Hirschbraten ohne Knochen, aus der Keule, 1kg. **15,90**

Schweinekotelett mager, 100g. **-,44**

Römerbraten / Kasseler Kamm oh. Knochen, roh, goldgelb geräuchert, 1kg. **5,99**

Frisches Schweinefilet **7,99**
besonders zart, auf Wunsch mit Mett gefüllt, 1kg. **Knüller!**

Lachsrolle vom Schweinerücken, 1kg. **5,55**

Putenrollbraten aus der Oberkeule, natur od. gewürzt, 1kg. **4,49**

Leberknödel herzhaft im Geschmack, 100g. **-,59**

Stadtwurst rot, weiß, pikant gewürzt od. je 100g. **-,89**
Krakauer gekocht, im Ring,

Landjäger eine deftige Wurstspezialität, 100g. **1,69**

Knackwurst zart geräuchert, deftig oder je 100g. **-,79**
Käsebockwurst mit echtem Emmentaler, **Knüller!**

Heißgegartter Schweinebauch herzhaft im Geschmack oder
Rügenwalder Mühle Teewurst versch. Sorten, je 100g. **1,49**

Prosciutto di Parma Ital. Rohschinken mind. 12 Mon. luftgetrocknet, 100g. **2,59**

Festtags-Frischwurstaufschnitt reich sortiert, 100g. **-,79**
Knüller!

Coca Cola Fanta, Mezzo Mix... versch. Sorten,
12 x 1Ltr. Kasten **8,99**
(1Ltr. -,75) + 3,30 Pfand **Super-Knüller**

Freixenet Sekt versch. Sorten,
0,75 Ltr. Fl. **3,79**
(1Ltr. 5,05) **Super-Knüller**

Ramazotti versch. Sorten,
15/30% Vol. **9,99**
0,7Ltr. Flasche **Super-Knüller**
(1Ltr. 14,27)

Milka Pralines od. Hauchzarte Herzen versch. Sorten,
110/130g. Pack. **1,11**
(100g. 1,01/0,85) **Super-Knüller**

Golden Toast versch. Sorten,
500g. Pack. **-,88**
(1kg. 1,76) **Super-Knüller**

Kühne Rotkohl versch. Sorten,
400g. - 700g. Glas/Pack. **-,79**
(1kg. 1,13-1,98) **Super-Knüller**

Jack Daniels Tennessee Whiskey versch. Sorten,
35/40% Vol. **15,99**
0,7Ltr. Flasche **Super-Knüller**
(1Ltr. 22,84)

funny-frisch Chipsfrisch versch. Sorten,
175g. Pack. **-,99**
(100g. 0,57) **Super-Knüller**

Iglo Fischstäbchen gefroren,
450g. Pack. **2,19**
(1kg. 4,87) **Super-Knüller**

Meggle Butter od. Streichzarte
250g. Pack. **1,29**
(100g. 0,52) **Super-Knüller**

3 Glocken Genuss Pur Teigwaren versch. Ausformungen
1000g. Pack. **1,39** **Super-Knüller**

Aus unserer Käsetheke!
Grünländer Deutscher Schnittkäse versch. Sorten u. Fettstufen,
100g. **-,79**

Fa Duschgel, Deospray, Flüssigseife versch. Sorten,
150/250ml. Flaschel/Do./Spender **-,77**
(100ml. 0,51/0,31)

Ariel Vollwaschmittel versch. Sorten,
14-22WL Fl. / Pack. **3,99**
(1WL 0,18-0,29)

Dr. Oetker Ristorante Pizza gefroren, versch. Sorten
235-410g. Pack. **1,66**
(100g. 0,40 - 0,71)

EDEKA HAHNER
Bamberger Str. 2, 96138 Burgebrach
Tel. 09546/94030 Fax 940318 E-Mail: info@aktivmarkt-hahner.de
Erlanger Str. 6, 91315 Höchstadt/Aisch
Tel. 09193/63890 Fax 638925 Mo. - Sa. 7.00 - 20.00 Uhr
Woche 13 Gültig 29.03. bis 3.04.2021

Langnese Cremissimo Eis versch. Sorten,
900/1300ml. Pack. **1,79**
(1Ltr. 1,99/1,38)

Beachten Sie außerdem unser wöchentliches Edeka-Aktuell-Flugblatt mit vielen Knüllern!